

Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.03.2012	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.03.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die freiwillige Teilnahme am sog. „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen) und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Antrag bei der Bezirksregierung einzureichen.

Des weiteren beschließt er zur Erarbeitung der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ratsfraktionen und der Verwaltung zu bilden.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt in den Jahren 2011 bis 2020 den Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation auf der Basis des sog. "Stärkungspaktgesetzes" Konsolidierungshilfen zur Verfügung.

In diesem Rahmen unterstützt das Land in einer 1. Stufe ab dem Jahr 2011 Gemeinden deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 innerhalb des Finanzplanungszeitraums bis 2013 die Überschuldung erwarten lassen. Für diese Gemeinden ist die Teilnahme verpflichtend.

In einer 2. Stufe können Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung bis 2016 erwarten lassen, eine Konsolidierungshilfe bis zum 31.03.2012 bei der Bezirksregierung beantragen (Freiwillige Teilnahme).

Auf Basis der Haushaltsdaten des Jahres 2010 besteht für die Stadt Gummersbach ein Wahlrecht auf Teilnahme am Stärkungspakt der 2. Stufe.

Nach den aktuell bekannten Berechnungsgrundlagen würde sich für die Stadt Gummersbach ab 2014 eine jährliche Konsolidierungshilfe von rd. 3,6 Mio € ergeben. In den Jahren 2012 und 2013 stehen geringere Gesamtbeträge zur Verfügung, so dass nur Teilbeträge in Höhe von 0,7 und 1,4 Mio € ausbezahlt würden.

Das Gesetz fordert den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2018, danach ist die Konsolidierungshilfe degressiv zu verringern und im Jahr 2021 erstmalig der Haushaltsausgleich ohne Finanzhilfe darzustellen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Stadt Gummersbach eine Konsolidierungshilfe von bis zu 23 Mio €.

Da angesichts begrenzter Gesamtmittel im Stärkungspakt nicht von vornherein feststeht, dass für jede teilnahmewillige Gemeinde eine entsprechende Konsolidierungshilfe zur Verfügung gestellt werden kann, bestimmt das Gesetz, dass die Zahl der auf Antrag teilnehmenden Gemeinden von Anfang an entsprechend zu begrenzen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zwar im Falle eines Teilnahmeantrags das "Ob" einer Teilnahme unsicher ist, nicht aber die Höhe der Konsolidierungshilfe im Falle eines positiven Bescheids.

Bei einer Zulassung zur Teilnahme am Stärkungspakt wird die Erstellung eines Haushaltssanierungsplanes bis zum 30.09.2012 erforderlich.

Der Haushaltssanierungsplan tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes, das die Stadt Gummersbach unabhängig von der Frage der Teilnahme am Stärkungspakt aufgrund der Eigenkapitalentwicklung in der mittelfristigen Ergebnisplanung des Haushaltsplanes 2012 pflichtig – nach geändertem § 76 GO als sog. 10-Jahres-HSK - erstellen muss.

Sowohl das Haushaltssicherungskonzept als auch der Sanierungsplan erweitern den bisher maßgeblichen Finanzplanungszeitraum von 5 Jahren auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren. Zur Hochrechnung der Plandaten für diesen Zeitraum hat das Innenministerium Vorgaben zur Ermittlung von Wachstumsraten gemacht, die einen sehr optimistischen Verlauf insbesondere der Einnahmeentwicklung bewirken.

Die beigefügten Unterlagen enthalten die Hochrechnung des Ergebnisplanes bis 2022 auf Basis der aktuellen Erlasslage.

Auf dieser Grundlage sind zwei Modellrechnungen erfolgt:

Im **10-Jahres-HSK** (Anlage 1) können nach aktuellem Stand die errechneten Jahresergebnisse lediglich um die finanziellen Auswirkungen der im vorliegenden Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes aufgezeigten Maßnahmen reduziert werden.

Danach verbleibt im für den Haushaltsausgleich maßgeblichen Jahr 2022 ein Fehlbetrag von rd. 2,5 Mio €, der durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen oder Steuererhöhungen zwingend abzubauen ist.

Bei einer Teilnahme am **Stärkungspakt** (Anlage 2) steht neben den eigenen Maßnahmen die Konsolidierungshilfe aus dem Stärkungspakt zur Verfügung. Auch hier verbleiben Defizite, die bezogen auf die maßgeblichen Jahre 2018 und 2021 um rd. 2,5 bzw. 3,5 Mio € zu reduzieren sind.

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass für die Stadt Gummersbach je nach gewählter Einschätzung/Berechnungsart des Eigenkapitalverzehr sowohl eine Teilnahme am Stärkungspakt wie auch als Alternative die Erarbeitung eines sog. 10-Jahres-HSK offen steht.

Die Abwägung der Vor- bzw. Nachteile gemäß der beigefügten Übersicht in Anlage 3 ergibt Vorteile für eine Beteiligung am Stärkungspakt.

Obwohl der Haushaltsausgleich in kürzerer Zeit dargestellt werden müsste und hierzu frühzeitiger einschneidende Maßnahmen zu treffen wären, spricht die Chance auf Erhalt von deutlich über 20 Mio. Euro Schuldenentlastungshilfe und damit letztlich die Schonung des weiteren Eigenkapitalverzehr für eine solche Entscheidung.

Es ist allerdings deutlich darauf hinzuweisen, dass – sollten mehr Anträge auf Zulassung

zum Stärkungspakt eingehen, als Mittel vorhanden sind – eine Zulassung der Stadt Gummersbach zum Stärkungspakt angesichts der Größenordnungen struktureller Defizite insbesondere bei Ruhrgebietskommunen eher unwahrscheinlich erscheint.

Kritisch anzumerken bleibt abschließend, dass sowohl nach den Anforderungen des Stärkungspakts wie auch des sog. 10-Jahres-HSK den Kommunen, die ganz überwiegend unverschuldet in Nothaushaltssituationen gekommen sind, zugemutet wird, weitestgehend die Aufwendungen für Aufgaben, die sie nicht bestellt haben, selbst zu tragen. Dies wird nur über erhebliche Einschnitte in vorhandene Leistungsstrukturen, zum Großteil aber auch durch überproportional deutliche Steuererhöhungen gelingen können und auch dies nur bei anhaltend freundlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Bund und Land als Verantwortliche für die Finanznöte der Kommunen entziehen sich hier weitgehend ihrer Verantwortung. Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf kommunale Selbstverwaltung und konkret auf aufgabenentsprechende, angemessene Finanzausstattung wird verletzt. Auf eine diesbezüglich derzeit laufende Verfassungsbeschwerde von 46 Kommunen im Lande NRW wird hingewiesen. Je nach weiterem Erkenntnisstand und Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist ggf. auch in der Stadt Gummersbach eine Entscheidung hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln ernsthaft zu diskutieren.

Anlage/n:

Modellrechnungen und inhaltliche Gegenüberstellung